



Mitteilungen und Berichte

1. Vorstand und Bundesgeschäftsstelle Sitzung des Geschäftsf.

BdsVorstandes

Am 14. 12. 1979 fand eine weitere Sitzung des Geschäftsf. BdsVorstandes in Gelsenkirchen statt. Die VorstMitgl. befassten sich im wesentlichen mit den Vorschlägen zur Änderung der VV zur SchO NW und darüber hinaus nochmals mit den Vorbereitungen einer Sonderveranstaltung in Rhld.-Pfalz und der Sitzung des Verbandsausschusses am 14. 3. 1980 in Heidesheim.

2. Landesbeiräte

Landesbeirat Schleswig-Holstein

Zur LdsBeiratssitzg. am 24. 11. 1979 in Kiel begrüßte LdsVors. Scholz die erschienenen Mitgl. und besonders den Vertreter des Geschf. BdsVorstandes, 2. Bds-Vors. Herkenrath, der ebenfalls Grußworte an die anwesenden Koll. richtete. Anschließend berichtete LdsVors. Scholz über die Arbeit des LdsVorstandes und über den Antrittsbesuch bei JustMin. Claussen im Sept. d. J. sowie über eine Pressekonferenz Anfang Okt. Es folgten die Berichte der Koll. von Borstel, Koolmann, Arnold und Scholz über die Arbeit der SchsVggen., die anschließend diskutiert wurden. LdsVors. Scholz wies nochmals darauf hin, daß Schr., die 25 Jahre Mitgl. des BDS sind, die Treumedaille des BDS

erhalten. Im Gegensatz dazu sollten die SchsVggen. diejenigen Koll., die 10 und 20 Jahre Mitgl. sind, selbst ehren. 2. Bds-Vors. Herkenrath berichtete über Änderungsvorschläge zu den VV, die der BDS mehreren JustMin. unterbreitet habe, und über Verhandlungen wegen einer Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit des Schs.

3. Schiedsmannsseminar

a) Hauptlehrgang am 22.12. 11. 1979 in Bad Ems

Den 249. Hauptlehrgang eröffnete LdsVors. Ohligschläger. Nach ihm richtete auch MdB Berger, zugleich für den gesamten Kreis Koblenz, Grußworte an die Lehrg.-Teilnehmer, die aus dem weiträumigen LGBez. Koblenz nach Bad Ems gekommen waren. Als Gäste waren ferner anwesend die Dir. d. AG Rath (Koblenz) und Pirsch (Neuwied) sowie stellv. Kreisvors. Koliwer und Amtsrat Singhof (Bad Ems).

Den ersten Teil des HL leitete wiederum SemLeiter Gain, während der zweite Teil von Schulungsleiter Weber übernommen wurde. Als weitere Vertreter des BDS waren anwesend BdsGeschf. Schulte und der 1. Vors. der SchsVgg. Koblenz, Koll. Kaffine.

b) Hauptlehrgang am 13.11. 12. 1979 in Gelsenkirchen

Anlässlich dieses 250. HL fand am Vormittag des zweiten Lehrgangstages eine kleine Feierstunde statt, zu der BdsGeschf.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/10

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Schulte außer 36 Schrn. als Gäste begrüßen konnte Frau Temme als sachkundige Bürgerin und Vertreterin des MdB Volmer, den Präs. d. LG Bochum, Dr. Kampelmann, den Vizepräs. d. LG Essen, Holtmann, die Dir. d. AG Wüstefeld (Gelsenkirchen), Gindler (Gelsenk.-Buer), Metten (Essen-Borbeck), Aufsichtf. Richter Deglerk (Essen) und Richter am AG Borchert (Göttingen). An der Feierstunde nahmen ferner 1. BdsVors. Wach, 2. BdsVors. Herkenrath, BdsSchatzmeister Wuttke, Sem-Leiter Gain, Stellv. SemLeiter Weber, Geschäftsstellenleiterin Kirchner, Stellv. Lds-Vors. Michel, der Vors. der SchsVgg. Gelsenkirchen, Kullik, und der Geschf. der SchsVgg. Recklinghausen, Herwig, sowie Vertreter der Presse teil. Dem Koll. Kullik dankte BdsGeschf. Schulte für die gute Vorbereitung des Seminars und sprach ihm mit einem Präsent herzliche Glückwünsche zur Auszeichnung mit dem BVK am Bande des Verdienstordens der BR Deutschland aus, die ihm tags zuvor wegen seiner Verdienste auf vielen sozialen Gebieten zuteil geworden war. Für die anwesenden Vertreter der Just-Verw. sprach der Vizepräs. des LG Essen, Holtmann, herzliche Grußworte. Anschließend referierte 1. BdsVors. Wach über die Entwicklung des SchsSem. von 1955 bis heute und ging dann auf die derzeitigen Hauptanliegen des BDS ein, auf die

Erweiterung der sachlichen und der räumlichen Zuständigkeit mit dem Endziel einer bundeseinheitlichen SchO mit mehr Aufgaben als bisher. Nach dem Vortrag des 1. BdsVors. begrüßte auch der inzwischen eingetroffene Bgm. Rossa als Vertreter des OB der Stadt Gelsenkirchen die Tagungsteilnehmer. Es folgte dann durch den 1. BdsVors. Wach mit herzlichen Worten des Dankes und unter Übergabe eines Präsensts die Verabschiedung des bisherigen SemLeiters Gain (der dem BDS aber noch erhalten bleibt als Schulungsleiter und als Bds Justitiar) und die Einführung des neuen SemLeiters, Dir. d. AG Langen (Hessen), Eberhard Weber. Sowohl der alte als auch der neue SemLeiter bedankten sich für das entgegengebrachte Vertrauen und versprachen, weiterhin tatkräftig im Seminar mitzuarbeiten. Nach Beendigung der Feierstunde wurde der Lehrgang fortgesetzt.
c) Fortbildungslehrgänge
Zwei weitere FL für dienstältere Schr. u. Stellv. fanden unter der Leitung des Präs. d. LG Essen, Dr. Serwe, am 24. 11. 1979 f. d. LGBez. Koblenz in Bad Ems und am 15. 12. 1979 f. d. LGBez. Bochum und Essen (unter Einbeziehung einiger Koll. aus dem LGBez. Duisburg) in Gelsenkirchen statt. Die Teilnehmer beider Lehrgänge waren von dieser neuen Art der Fortbildung wie auch von der Vortragsweise des Schulungsleiters Dr. Serwe sehr angetan.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/10

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



d) Nächste Lehrgänge
Hauptlehrgänge
am 28./29. 2. 1980 in Dortmund (f. d. LGBez. Dortmund u. d. AGBez. Soest und Werl),
am 20./21. 3. 1980 in Trier (f. d. LG-Bez. Trier),
am 24./25. 4. 1980 in Saarbrücken (f. d. Saarland).
Einführungslehrgänge
am 22. 2. 1980 in Kiel (f. d. Land Schlesw.-Holst.),
am 14. 3. 1980 in Hannover (f. d. Land Niedersachsen),
am 18. 4. 1980 in Frankfurt (f. d. Land Hessen).
Fortbildungslehrgänge
am 1. 3. 1980 in Dortmund (f. d. LGBez. Dortmund und d. AGBez. Soest u. Werl),
am 26. 4. 1980 in Saarbrücken (f. d. Saarland).
Ferner sind für den 18. 4. 1980 in Bochum und 24. 4. 1980 in Saarbrücken zwei weitere Fachtagungen mit Aufsichtsrichtern, Sachgebietsleitern und Sachbearbeitern der AG und der Gemeinden vorgesehen.

4. Schiedsmannsvereinigungen

a) SchsVgg. Darmstadt
Die SchsVgg. musste in diesem Jahre erstmals 3 Arbeitstagungen vorsehen, da 6 der insgesamt 11 AG im LGBez. Darmstadt ihre turnusmäßigen Dienstbesprechungen gern. § 6 VV zum Hess.SchG. in Verbindung mit einer Arbeitstagung durchführen

wollten.

Zu der Arbeitstagung am 2. 10. 1979 in der Gaststätte „Zum Wiesengrund“ in Lindenfels-Winkel konnte als Vertreter des Vorstandes Beisitzer Joest neben 30 Schrn. und Stv. AGDir. Dr. Krause (Lampertheim), Richter Bergemann (Bensheim) und Richter Kratz (Fürth) sowie Bgm. Pfeifer (Lindenfels) begrüßen.

Als Referent für alle 3 Arbeitstagungen konnte wiederum AGDir. Weber (Langen) gewonnen werden. Er referierte zu folgenden Themen: Berechnung der Kosten, Führung der Bücher, Form der Sühnebescheinigung, Bezeichnung der Parteien, Abfassung von Vergleichen/Sühnevermerken, Vermerke über Bescheinigungen. Die vorgenannten Themen wurden aufgrund der Prüfungsergebnisse der einzelnen AG zusammengestellt. Mit diesem Verfahren wurde der Versuch unternommen, die Schulung der Schrn. und Stv. mehr auf praxisbezogene Fragen abzustellen.

Die 2. Tagung fand am 9. 10. 1979 im Hotel „Schweizerhaus“ in Darmstadt-Eberstadt statt. Die Leitung der Arbeitstagung hatte in Vertretung des erkrankten Vors. Repp der stellv. Vors. Enders übernommen. Er konnte als Gäste LGPräs. Wenzel (Darmstadt), AGPräs. Wagner (Darmstadt), JustAmtm. Schulz (Darmstadt), den Prüfungsbeamten des AG Rüsselsheim, Mitzkat, sowie PolHptKom. Jänisch als Vertreter des

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/10

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



PolPräs. in Darmstadt be-
28

grüßen. LGPräs. Wenzel würdigte im Rahmen einer kurzen Begrüßung die von der SchsVgg. übernommene Aufgabe der Weiterbildung der Schr. und Stv. PolHptKom. Jänisch übermittelte die Grüße des Pol-Präs. An der Arbeitstagung nahmen 34 Sehr. und Stv., vorwiegend aus den AG-Bez. Darmstadt, Groß-Gerau und Langen teil.

Die dritte Arbeitstagung fand am 16. 10. 1979 in der Gaststätte „Kurhaus Waldesruh“ in Groß Umstadt-Heubach statt. Im Namen des Vorstandes begrüßte Geschäftsf. Kappel 46 Schr. und Stv. sowie als Gäste Bgm. Seibert (Groß-Umstadt), AGDir. Keim (Dieburg) sowie Geschäftsstellenleiter Fröhlich (Seligenstadt). Bgm. Seibert richtete im Namen des Magistrats der Stadt Groß-Umstadt Grußworte an die Tagungsteilnehmer. Anschließend referierte AGDir. Weber — wie bei den vorangegangenen Arbeitstagungen — über die eingangs erwähnten Themen. AGDir. Weber war ein fachkundiger Garant dafür, daß die diesjährigen 3 Arbeitstagungen zu einem vollen Erfolg in der Aus- und Fortbildung der Schr. und Stv. im LGBez. Darmstadt wurden.

b) SchsVgg. Verden

Die JHV der SchsVgg. Verden am 20. 10. 1979 war auch diesmal wieder mit einer Schulungstagung verbunden. Rund 40 Schr. und Stv. hieß der Vors. Günter Hammer willkommen, dazu als

Ehrengast den Präs. d. LG Verden, Heinrich Beckmann, und die Referenten der Tagung, LdsVors. Noeres und JOAmtm. a. D. Drischler, beide aus Lüneburg. In der Begrüßung verwies Koll. Hammer auf die letzte JHV, den HL des SchsSem. in Soltau und auf die gut besockte EL in Hannover und Oldenburg. Dank intensiver Werbemaßnahmen sei es gelungen, weitere Mitgl. aufzunehmen, so daß nun rd. 90 Mitgl. der SchsVgg. angehören. LdsVors. Noeres begrüßte den Präs. d. LG sowie die anwesenden Koll., auch im Namen des LdsBeirats, der bemerkt habe, wie tatkräftig in Verden „vor Ort“ gearbeitet würde. Der Präs. d. LG, Herr Beckmann, überbrachte auch die Grußworte des Bgm. der Stadt Verden. Er befasste sich mit der „oft unbekannt“ Arbeit des Schs., die den Gerichten durch ihre vorbeugende Rechtspflege große Entlastung verschaffe. Es sei betrüblich, daß nur wenige Menschen wissen, daß auch Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art kostengünstig durch den Schm. erledigt werden können. Gerade auf dem Lande sei eine solche Einrichtung wichtig. Es müsse ferner geprüft werden, ob der Aufgabenbereich des Schs. erweitert werden könne. Nach dem Bericht des Kassenwarts, des Koll. Meyer (Verden), und der Rechnungsprüfer erteilte die Versammlung die beantragte Entlastung des Vorstandes.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/10

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Anschließend informierte Koll. Drischler die Schr. ausführlich über „Fragen des Nachbarrechts“. Er betonte, daß das Nachbarrecht, ein Teil des bürgerlichen Rechts, durch Verträge geändert werden kann. Neu wurde im nieders. Nachbarrecht der Begriff „Licht- u. Fensterrecht“ geschaffen. Auch der Emissionsschutz unterliege dem Nachbarrecht. Emissionen müssten beseitigt werden, wenn sie nicht zumutbar sind. Das Recht auf Überwegung und das Recht auf Betreten des Nachbargrundstückes seien ebenfalls Teile des Nachbarrechts. Das Referat des Koll. Drischler löste eine rege Diskussion aus. Zum Schluss dankte der 1. Vors. Hammer dem Koll. Drischler für die aufschlussreichen Ausführungen.

c) SchsVgg. Osnabrück
Die JHV der SchsVgg. am 24. 10. 1979 wurde von dem 1. Vors. Hahnefeld eröffnet. Nach der Begrüßung der 33 Koll. bat er den ältesten Anwesenden, den Koll. Gustav Blom, die anstehende Wahl des Vors. durchzuführen. Anschließend erstattete Koll. Hahnefeld den Tätigkeitsbericht des Vorstandes über die letzten 4 Jahre. Danach hielt Koll. Zwiener sein angekündigtes Referat über das Zustellungsverfahren für Schriftstücke im SchsWesen. Koll. Zwiener ging auf die einzelnen Zustellungsarten und deren Vor- und Nachteile ein. Sodann erstattete Kassenwart Meißner den Kassenbericht. Er führte an, daß sich

durch die Gebietsreform die Beiträge verringert haben. Aus diesem Grunde mussten die Beiträge entsprechend erhöht

werden. Die Rechnungsprüfer Weber und Lange bestätigten die ordnungsgemäße Führung der Bücher und die Richtigkeit der Belege. Sie bedankten sich für die geleistete Arbeit und beantragten die Entlastung des Kassenwartes, die einstimmig erfolgte. Koll. Blom als Wahlleiter beantragte die Entlastung des gesamten Vorstandes, die ebenfalls einstimmig erteilt wurde. Alsdann schlug Koll. Blom die Wiederwahl des Vors. Hahnefeld vor. Darauf hin wurde Koll. Hahnefeld einstimmig als Vors. wiedergewählt. Wiedergewählt wurden auch der 2. Vors. Bohn, Schriftf. Fortmann und Kassenwart Meißner. Als Beisitzer wurde Koll. Werner Freese vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Außerdem wurde Koll. Gustav Blom als Ehrenbeisitzer, ohne Stimmrecht, einstimmig gewählt. Als Rechnungsprüfer wurden die Koll. Weber und Lange sowie als Ersatz Koll. Welge einstimmig wiedergewählt. Vors. Hahnefeld wies auf die zu Beginn der Versammlung ausgelegte Satzung hin. Diese Satzung wurde aufgrund der Mustersatzung des BDS für die SchsVgg. Osnabrück überarbeitet. Nach einer kurzen Diskussion wurde die Satzung bei 2 Stimmenthaltungen verabschiedet.

d) SchsVgg. Münster

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/10

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Am 26. 10. 1979 setzte die SchsVgg. Münster ihre Bemühungen um eine Fortbildung ihrer Mitgl. mit einer Veranstaltung in Ahlen fort. Vor 17 aus den AG-Bez. Ahlen, Warendorf und Beckum erschienenen Schrn. und Stellv. gab der 2. Vors., JustAmtm. Buchberger, zunächst eine Darstellung des Schs. Eine solche gedrängte Abhandlung hatten die Teilnehmer bisher vermisst. Sie erbaten einen Abdruck, um auf diese Unterlage gestützt, in der Öffentlichkeit ihre Aufgaben deutlicher und ihr Amt bekannter machen zu können. Auf reges Interesse stieß auch der weitere Vortrag, der Fragen aus dem Nachbarrecht beleuchtete. Zu dem vorgesehenen 3. Referat kam es nicht mehr, weil die Diskussion, in der eine Fülle von Einzelfällen aus der SchsPraxis vorgebracht und abgeklärt wurden, den zeitlichen Rahmen der Tagung zu sprengen drohte. Mit einem Dank an die Stadt Ahlen, die großzügig ihre Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt hatte, und an den Koll. Schweer, der als Ortsbeauftragter der SchsVgg. geholfen hatte, die Veranstaltung durchzuführen, gingen die Teilnehmer auseinander.

e) SchsVgg. Kassel

In der alljährlichen Arbeitstagung der SchsVgg. Kassel am 27. 10. 1979 nahm der Präs. d. AG, Gerhard Kleinschmidt (Kassel), in einem ausführlichen Referat zu dem aktuellen Thema „Sachliche Erweiterung der Zuständigkeit des Schiedsmanns“ aus

der Sicht der JustVerw. Stellung. Im Strafrecht sollte dem Bundesgesetzgeber vorgeschlagen werden, die Zuständigkeit des Schs. auf die Straftatbestände „Gefährliche Körperverletzung“ in den Fällen, in denen der Staatsanwalt das öffentliche Interesse verneint, und „Haus- und Familiendiebstahl“, sofern der Wert der Sache nicht höher als 500, DM sei, auszudehnen.

Im Zivilrecht sollten die Landesgesetzgeber gebeten werden, eine verstärkte fakultative Einschaltung des Schs. zu den wichtigsten Paragraphen des BGB anzustreben, die im großen und ganzen das Nachbarrecht begründen. Unabhängig von der bereits bestehenden Zuständigkeit bei Mietzinsstreitigkeiten im Rahmen des § 12 des SchsGes. soll erreicht werden, daß der Schm. auch Streitigkeiten schlichten kann, die sich aus der Hausordnung ergeben.

Die anwesenden Schrn. verfolgten die Ausführungen des Referenten aufmerksam und mit großem Interesse. In der anschließenden Aussprache zeigten sich Verständnis und Aufnahmebereitschaft, was die sachliche Erweiterung der Zuständigkeit im Strafrecht — von kleinen Abänderungen abgesehen, wie Berücksichtigung aller Bagatellsachen und Fortfall der Sachwertgrenze von 500,— DM — und im Zivilrecht der Abschnitt „Nachbarrecht“ betreffen. Kritisch allerdings war die Auffassung der Schrn. zu ihrer Einschaltung in Miet-

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/10

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



rechtsstreitigkeiten wegen des
weitreichen-

den Einflusses des Mietrechts auf die
Lebensverhältnisse der Betroffenen,
des Umfangs der Probleme und der
Rechtsprechung.

Der auch in dieser Tagung
vorgesehene Erfahrungsaustausch
zwischen den Schrn. brachte wieder
viele Fragen aus der Praxis, die
gebührende Beantwortung erfuhren
und somit zur steten Schulung,
besonders der neu in das Amt
eingesetzten Sehr., beitragen. Hierbei
wurden auch die vom BDS für 1980
geplanten Lehrgänge des Schs-Sem.
bekannt gegeben.

Nach den Berichten des Vors. Georg
Grebe, des Kassenverwalters Herbert
Textor und des Rechnungsprüfers
Rudolf Witte wurde die Entlastung des
Vorstandes beantragt und einstimmig
erteilt.

Die Arbeitstagung, an der eine
beachtliche Anzahl Sehr. aus den 12
AGBez. in den zum LGBez. Kassel
zählenden 6 Stadt- und Landkreisen
Nordhessens teilnahmen, wurde von
dem Vors. d. SchsVgg., Koll. Grebe,
geleitet.

5. Sonstige Berichte

a) LGBez. Gießen

Zur Dienstbesprechung des AG Butz-
bach am 24. 10. 1979 waren fast alle
Sehr. sowie AGDir. Veit, JustAmtsrat
Güttler und der Vors. der SchsVgg.
Gießen, Bepler, erschienen. Zunächst

beantwortete AGDir. Veit von den
Schn. gestellte Fragen über
Beleidigungsdelikte,
Körperverletzungen und Bedrohungen.
Auch gab er Hinweise, um bestimmte
Verfahren wegen offen-sichtlicher
Geringfügigkeit abzulehnen. Im
Anschluss machte Koll. Bepler in
einem Kurzreferat „Streifzug durch die
Schs-Ztg.“ auf verschiedene Probleme
aufmerksam, die oft unerwartet
auftreten. Es sei für die Praxis der
Sehr. sehr hilfreich, die
Veröffentlichungen über „Fälle aus der
Praxis“ und auch die Artikel über
grundsätzliche Rechtsfragen
aufmerksam zu lesen. In vielen nicht
vorherzusehenden Fällen vermitteln
sie dem einzelnen Schin. wertvolle
Auskünfte. In der anschließenden
lebhaften Diskussion wurde auch eine
mögliche Erweiterung der
Zuständigkeiten des Schs. erörtert. Die
überwiegende Auffassung war, daß in
derartigen Überlegungen keinesfalls
Kraftfahrzeugunfälle einbezogen
werden sollten.

b) LGBez. Essen

Der Dir. des AG Gelsenkirchen,
Wüstefeld, eröffnete am 24. 10. 1979
die Dienstbesprechung und begrüßte
die Teilnehmer, insbesondere den
Vertreter der Stadt Gelsenkirchen.
Zunächst gab JustAmtsrat Tönnshoff
einen kurzen Überblick über die
Geschäftsentwicklung des Jahres
1978. Anschließend wurden die von
den Schn. gestellten Fragen und

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 7/10

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



angeregten Besprechungspunkte wie folgt erörtert:

1. Wie sind nach VV 6.1 zu 5 7 SchO die Sühnesachen zu zählen, in denen auf einer oder beiden Seiten mehrere Personen beteiligt sind?

In die Jahresübersicht nach dem Muster der Anlage 1 zur VV SchO ist sowohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als auch in Strafsachen jeweils die Zahl der „Anträge auf Sühneverhandlung“ aufzunehmen.

Nähere Erläuterungen, die für eine Beantwortung der Frage hilfreich sein könnten, finden sich weder in der SchO noch in der VV. Als Lösung bietet sich an, auf die vor Inkrafttreten der SchO vom 10. 3. 1970 geltenden Vorschriften zurückzugreifen. Die gemeinschaftliche Verfügung des Preuß. JustMin. und des Preuß. Min. d. Innern vom 20. 12. 1924 zur Ausführung der seinerzeit geltenden SchO verlangte in Abschnitt XII ebenfalls, daß in die Übersicht die Zahl der „Anträge auf Sühneverhandlung“ aufzunehmen war. Damals hatte der JustMin. mit RV vom B. 6. 1926 (I 1055) für die Aufstellung der Geschäftsübersichten u. a. folgendes angeordnet:

»Sind auf einer oder auf beiden Seiten mehrere Personen beteiligt, so ist jede Sache eines Antragstellers gegen einen Antragsgegner als besondere Sache zu zählen.“ Mangels anderer konkreter Bestimmungen soll — nach einhelliger Ansicht — gemäß der o. a.

RV verfahren werden.

2. Wie soll sich der Schm. verhalten, wenn Schmerzensgeld verlangt wird? Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken dagegen, wenn in einem Vergleich

ein Schmerzensgeld vereinbart wird. Allerdings sollte der Schm. in Anbetracht der Problematik, die mit dieser „billigen Entschädigung in Geld für einen Schaden, der nicht Vermögensschaden ist“, verbunden ist, darauf einwirken, daß sich die Höhe des Schmerzensgeldes in vernünftigen Grenzen bewegt. Wenn die Forderung zu hoch ist oder der Eindruck entsteht, daß sich der Verletzte seinen Strafverfolgungsanspruch „abkaufen“ lassen will, sollte der Schm. von seinem Ablehnungsrecht nach 4 17 Abs. 1 Ziff. 2 SchO Gebrauch machen.

3. Innerhalb welcher Frist kann eine Straftat nach 5 189 StGB (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) verfolgt werden?

Ist das Ansehen eines Verstorbenen verunglimpft, so steht nach 5 194 Abs. 2, 5 77 Abs. 2 StGB das Antragsrecht folgenden Personen zu: Zunächst sind der Ehegatte und die Kinder antragsberechtigt. Sind diese nicht (mehr) vorhanden, geht das Antragsrecht auf die Eltern und, wenn auch sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben sind, auf die Geschwister und Enkel über. Hat der Verstorbene keine Antragsberechtigten hinterlassen oder sind sie vor Ablauf der An-

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 8/10

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



tragsfrist gestorben, so ist kein Antrag erforderlich, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer einer Gewalt- oder Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt; in diesen Fällen wird die Tat von Amts wegen verfolgt. Die Antragsfrist beträgt nach 4 77 b Abs. 1 StGB drei Monate und beginnt nach Abs. 2 a.a.O. mit Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt.

Verunglimpfung ist eine nach Form, Inhalt, den Begleitumständen oder dem Beweggrund erhebliche Ehrenkränkung in den Formen der 44 185 bis 187 StGB. Eine Verleumdung (g 187 StGB) wird immer zur Verunglimpfung führen, eine üble Nachrede (g 186 StGB) dann, wenn sie einiges Gewicht hat, und eine einfache Beleidigung (g 185 StGB) wird nur dann ausreichen, wenn sie unter besonders hässlichen Begleitumständen erfolgt. Soll in einem wegen Körperverletzung anhängigen Sühneverfahren zwischen Eheleuten, die in Scheidung leben, ein Vergleich angestrebt werden?

Es sind durchgreifende Gründe ersichtlich, die gegen den Abschluss eines Vergleichs sprechen. Die Vorgänge, die Gegenstand des Sühneverfahrens waren, unterliegen auch nach Abschluss eines Vergleichs der freien Würdigung des Familienrichters, so daß der Vergleich keinen Schaden anrichtet.

1. Der Schm. ist nicht verpflichtet, von sich aus die Personalien des Beschuldigten zu ermitteln. Falls dem Antragsteller die genauen Personalien des Beschuldigten nicht bekannt sind, muss er sich selbst um deren Feststellung bemühen. Er kann sich der Mithilfe der Polizei bedienen, hat aber keinen Anspruch darauf, daß der Schm. entsprechende Ermittlungen anstellt.

2. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sollten die Schr., wenn sie länger als eine Woche an der Wahrnehmung ihrer Amtstätigkeit gehindert sind, dies dem aufsichtf. Richter schriftlich unter Angabe des Vertreters anzeigen.

c) LGBez. Gießen

Die Dienstbesprechung am B. 11. 1979 beim AG Büdingen stand unter der Leitung von AGDir. Karrer. Der Vors. der SchsVgg. Gießen, Beppler, referierte über Fragen aus der Praxis. Er machte aufmerksam auf Termine mit mehreren Antragstellern oder Antragsgegnern, bei denen die Verhandlungsgebühr entsprechend zu erhöhen ist. Es sei erforderlich, die Kosten im Vergleichsprotokoll zahlenmäßig festzuhalten, ggf. auch RA-Gebühren, um eine mögliche Zwangsvollstreckung zu sichern. Zu den Dolmetscher-Gebühren gab der Referent Hinweise auf die hierzu veröffentlichten Artikel in der SchsZtg. Aufmerksames Lesen dieser Zeitschrift und Nachschlagen bei unvorhergesehenen Fällen erweise sich immer wieder als praktische Hilfe.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 9/10

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



In der lebhaften Diskussion beantwortete der AGDir. viele Fragen der Schr.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 10/10

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.